Thurgau

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer ambulanten medizinischen Einrichtung

Von sämtlichen medizinischen Einrichtungen (Organisationen der Hebammen, Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, Podologie und psycholgischen Psychotherapie) einzuholen, die im Kanton Thurgau als Institution zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sind.

Für die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer ambulanten medizinischen Einrichtung ist das vorliegende Gesuchsformular vollständig ausgefüllt zusammen mit den erforderlichen Beilagen (Anhang 1) an folgende Adresse einzureichen:

Amt für Gesundheit
Zentrale Dienste und Prozesse
Promenadenstrasse 16
8510 Frauenfeld

Die Prüfung eines Gesuchs sowie die Erstellung einer Betriebsbewilligung dauert nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen in der Regel vier bis sechs Wochen.

Informationen zur Einrichtung des Gesundheitswesens:

Trägerschaft (juristische Person)

Name / Firma:	
Rechtsform:	
Strasse:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	

Betriebsleitung (gesamtverantwortliche Leitung)

Vorname:	
Name:	
Titel (wenn vorhanden):	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
GLN-Nummer (wenn vorhanden):	

Ambulante medizinische Einrichtung:

Name des Betriebs:	
Organisation der (z.B. Physiotherapie):	
Strasse:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	
HIN E-Mail-Adresse:	
Homepage:	

Medizinische Leitung:

Vorname:	
Name:	
Titel (wenn vorhanden):	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
GLN-Nummer (wenn vorhanden):	

Stellvertretung der medizinischen Leitung:

Vorname:	
Name:	
Titel (wenn vorhanden):	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
GLN-Nummer (wenn vorhanden):	

Informationen über den geplanten Betrieb der ambulanten medizinischen Einrichtung:

Generelle Informationen zum Betrieb

Eröffnung des Betriebs (effektive Tätigkeit):	
Hauptfachgebiet des Betriebs:	
Anzahl bewilligungspflichtiger Personen im Betrieb:	

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer ambulanten medizinischen Einrichtung, bzw. einer Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sind:

- Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Gesetz über das Gesundheitswesen (GG)
- Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens (VBEG)

Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Organisationen der Hebammen, Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, Podologie und psychologischen Psychotherapie, werden zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen, wenn Sie die Voraussetzungen nach Art. 45a ff. KVV erfüllen:

a. Sie sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen.
b. Sie haben ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt.
c. Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen für eine persönliche Tätigkeit zulasten der OKP gemäss KVV erfüllen.
d. Sie verfügen über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen.
e. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen (es ist ein separater Fragebogen auszufüllen).

Wollen Sie zulasten der OKP tätig sein? ☐ Ja ☐ Nein

Zulassung als Leistungserbringer als Organisation der (z.B. Physiotherapie):	

Informationen zum medizinischen Personal

Die Bewilligung zum Betrieb einer ambulanten medizinischen Einrichtung berechtigt das Fachpersonal nicht zur Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit. Alle Personen, die einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung nachgehen, benötigen für ihre Tätigkeit eine persönliche Bewilligung zur Berufsausübung, welche mittels separatem Gesuchsformular beim Amt für Gesundheit zu beantragen ist:

Bewilligungspflichtige Berufe im Kanton Thurgau

Mehrere Praxisstandorte

Falls die ambulante medizinische Einrichtung über mehrere Praxisstandorte im Kanton Thurgau verfügt, muss für jeden Standort eine separate Bewilligung zum Betrieb einer ambulanten medizinischen Einrichtung eingeholt werden.

Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 68 60, gesundheit.tg@hin.ch
www.gesundheit.tg.ch

Thurgau

Informationen zu bestehenden Betriebsbewilligungen

Bestehen bereits in anderen Kantonen oder Ländern Betriebsbewilligungen? Ja ☐ Nein ☐

Falls die Frage mit Ja beantwortet wurde, in welchen:

Wurde in einem anderen Kanton oder Land die Betriebsbewilligung nicht erteilt, verweigert oder entzogen? Ja ☐ Nein ☐

Falls die Frage mit Ja beantwortet wurde, in welchen:

Selbstdeklaration:

Hiermit erklärt die medizinische Leitung der Einrichtung des Gesundheitswesens die oberste medizinische Verantwortung für den Betrieb wahrzunehmen, insbesondere für:

- Medizinische Behandlungen, (Anamnese, Befund, Diagnose, Aufklärung, Therapie) der Patientinnen und Patienten unter Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit;
- die Erstellung, Umsetzung und Einhaltung eines Hygienekonzepts;
- die Erstellung und Umsetzung von Qualitätssicherungsmassnahmen inklusive Gewährleistung der Qualität der Leistungserbringung;
- die korrekte Führung und Aufbewahrung von Patientendokumentationen während mindestens 20 Jahren, inklusive Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie der Zugänglichkeit für die Patientinnen und Patienten (auch über eine allfällige Betriebsauflösung hinaus);
- die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften gemäss dem Gesetz über das Gesundheitswesen (GG), der Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens (VBEG) sowie des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG).

Ort / Datum:

Originalunterschrift med. Leitung:

Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 68 60, gesundheit.tg@hin.ch
www.gesundheit.tg.ch

Erklärung betreffend Betrieb einer ambulanten medizinischen Einrichtung:

Wir ersuchen das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) um Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer ambulanten medizinischen Einrichtung. Zudem bestätigen wir, das Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben:

Ort / Datum:

Originalunterschrift Betriebsleitung:

Ort / Datum:

Originalunterschrift med. Leitung:

Dieses Formular muss **zwingend** im Original per Post an das Amt für Gesundheit eingereicht werden.

Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 68 60, gesundheit.tg@hin.ch
www.gesundheit.tg.ch

Anhang 1: Einzureichende Unterlagen

1	Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular	☐	Original
2	Police der Berufshaftpflichtversicherung (CHF 10 Millionen) inkl. AVB: (Deckungshöhe, versicherte Tätigkeit, Versicherungsnehmer oder versicherte Personen und Laufzeit müssen zwingend ersichtlich sein)	☐	Kopie
3	Betriebskonzept gemäss Vorgabe in Anhang 2 (nächste Seite)	☐	Original
4	Nachweis der Praxisräumlichkeiten (Grundrisspläne) inkl. genauer Beschriftung der einzelnen Funktionsräume (Eingang, Wartezimmer, Behandlungsräume, Röntgen, Labor, medizinische Wiederaufbereitung, Privatapotheke, Nasszellen für Patienten und Personal, Personalräume)	☐	Kopie
5	Organigramm zum Nachweis einer zweckmässigen Führungsorganisation	☐	Kopie
6	Personalspiegel mit genauer Bezeichnung der einzelnen Funktionen inkl. Angabe der jeweiligen Beschäftigungsgrade	☐	Kopie
7	Gesuche um Berufsausübungsbewilligungen für alle Personen, die im Betrieb einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung nachgehen	☐	Kopie

zusätzlich, wenn die ambulante medizinische Einrichtung als Leistungserbingerin zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen werden soll:

8	Nachweis der Qualitätsanforderungen gemäss Art. 58g KVV (Anhang 3)	☐	Original

Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 68 60, gesundheit.tg@hin.ch
www.gesundheit.tg.ch

Anhang 2: Vorgaben für das einzureichende Betriebskonzept

Im Hinblick auf die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer ambulanten medizinischen Einrichtung ist ein schriftliches Betriebskonzept zu verfassen und an das Amt für Gesundheit einzureichen. Der Aufbau und die Gliederung des Konzepts kann frei gewählt werden. Das Betriebskonzept hat die Gesamtkonzeption der Organisation zu umschreiben und muss spezifische, konkrete Angaben zu den folgenden aus gesundheitspolizeilicher Sicht wesentlichen Themenbereichen beinhalten:

- Medizinisches Leistungsangebot (Leistungsspektrum);
- Führungs- und Organisationsstruktur (interne Aufsicht);
- Medizinisches Notfallmanagement (Umgang mit medizinischen Notfällen vor Ort, unter anderem mit Darlegung der Zufahrtsmöglichkeiten, bzw. der Zugänglichkeit der Räumlichkeiten für Rettungsdienste;
- Ausführungen zur Führung der Patientendokumentationen inkl. Möglichkeit der Einsichtnahme und Gewährleistung des Datenschutzes;
- Qualitätssicherung (Personalrekrutierung, Aus- und Weiterbildung des Personals, Beaufsichtigung des Personals, Fehler- und Beschwerdemanagement aus Patienten- und Personalsicht, Qualitätszirkel, allfälliges Qualitätslabel wie z. B. EQUAM usw.)
- Hygienekonzept (Berücksichtigung allgemein anerkannter und aktuell gültigen Standards aller für die Praxissituationen relevanten Themen wie z.B. Händehygiene, Tragen von Handschuhen, Reinigung, Desinfektion von Flächen, Reinigung verschmutzter Wäsche, Umgang mit Körperflüssigkeiten und Exkrementen, Verhütung von blutübertragbaren Infektionen, inkl. allfälliger Sofortmassnahmen, Umgang mit Sterilgut, medizinische Wiederaufbereitung, Abfallentsorgung usw.)

Anhang 3: Nachweis der Qualitätsanforderungen gemäss Art. 58g KVV

Nur von Organisationen der Hebammen, Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Logopädie, Podologie und psychologischen Psychotherapie auszufüllen, die im Kanton Thurgau zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein möchten

Gemäss Art. 58g der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) müssen Leistungserbringer die folgenden Qualitätsanforderungen erbringen:

a. Sie verfügen über das erforderliche qualifizierte Personal.
b. Sie verfügen über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem.
c. Sie verfügen über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.
d. Sie verfügen über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen.

Fragebogen:

1. Verfügen Sie über das erforderliche qualifizierte Personal, um Ihre Leistungen nach KVG erbringen zu können? Ja ☐ Nein ☐

2. Verfügen Sie über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem? Ja ☐ Nein ☐

3. Verfügen Sie über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem? Ja ☐ Nein ☐

4. Sind Sie einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen? (kann nur mit Ja beantwortet werden, insofern bereits ein solches gesamtschweizerisch einheitliches Netzwerk besteht) Ja ☐ Nein ☐

5. Verfügen Sie über die Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen? Ja ☐ Nein ☐

Eine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP kann nur erteilt werden, wenn sämtliche der vorstehenden Fragen wahrheitsgetreu mit Ja beantwortet wurden (Ausnahme Anschluss an einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen).

Der Kanton weist die Antragstellenden darauf hin, dass sie neben der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV auch die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung nach Art. 58a Abs. 6 KVG befolgen müssen, sobald entweder ein entsprechender Qualitätsvertrag im Sinn von Art. 58a KVG abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt worden ist oder der Bundesrat – beim Fehlen eines Qualitätsvertrags – die entsprechenden Regeln festgelegt hat. Als Leistungserbringer müssen Sie sich an die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung halten, auch unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft.

Erklärung betreffend Nachweis der Qualitätsanforderungen

Ich bestätige hiermit, das vorliegende Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben:

Betrieb:	
Medizinische Leitung:	

Ort / Datum:

Originalunterschrift:

Dieses Formular muss **zwingend** im Original per Post an das Amt für Gesundheit eingereicht werden.

Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 68 60, gesundheit.tg@hin.ch
www.gesundheit.tg.ch